

oder eintreten konnte, z. B. bei dem Verrat von Forschungsergebnissen oder Außenhandelsvorhaben. Es kommt für die Erfüllung des Tatbestandes nicht darauf an, daß tatsächlich ein konkreter Schaden eingetreten ist. Ein Nachteil für die Interessen der DDR liegt bereits dann vor, wenn die Gefahr besteht, daß die verratenen Geheimnisse in irgendeiner Weise zu irgendeiner Zeit zuungunsten der DDR mißbraucht werden könnten.

5. Vorbereitung zur Spionage ist gegeben, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für das Sammeln (z. B. Auskundschaften von Örtlichkeiten zur Gesprächsabschöpfung), für den Verrat (z. B. Schaffung von Voraussetzungen zur Übermittlung), für eine Auslieferung oder für ein Zugänglichmachen schafft.

Der **Versuch** eines Spionageverbrechens wird beispielsweise beim Sammeln dann vorliegen, wenn der Täter Schriftstücke zur Auswertung bereitgelegt oder Personen zur Gesprächsabschöpfung bereits angesprochen hat. Der Versuch des Verrats, Auslieferns oder Zugänglichmachens ist in der Regel dann gegeben, wenn die betreffenden Geheimnisse weder direkt noch indirekt den im Gesetz genannten Empfänger erreicht haben.

6. Spionage im Sinne des § 97 ist kein Dauerdelikt. Die Handlungen sind darauf gerichtet, einmal oder mehrfach Informationen auszuliefern. Mehrfache Spionage kann vorliegen, wenn

- wiederholt Informationen übermittelt worden sind ;
- I gleiche Informationen an verschiedene im Gesetz beschriebene Stellen oder

Personen unabhängig voneinander übermittelt wurden.

Liegt ein Anwerbungsverhältnis vor, ist nicht § 97, sondern § 98 anzuwenden.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter kann aus Feindschaft zur DDR, aber auch aus Geldgier, persönlicher Verärgerung und aus anderen Gründen heraus handeln.

Er muß wissen, daß er Nachrichten, die geheimzuhalten sind, an die genannten Stellen oder Personen verrät. Der Vorsatz muß zugleich die Kenntnis umfassen, daß der Verrat zu einem Nachteil der Interessen der DDR führt oder führen kann. Einer weitergehenden staatsfeindlichen Zielstellung bedarf es nicht. Über den Inhalt und Umfang des Nachteils braucht keine konkrete Kenntnis vorzuliegen.

8. Werden den genannten Stellen oder Personen von einem Täter zugleich Nachrichten im Sinne des § 97 und des § 99 ausgeliefert, so sind beide Normen tateinheitlich anzuwenden.

Die Abgrenzung des § 97 zu den §§ 172, 245, 272 ergibt sich vor allem aus

- der gesetzlichen Bestimmung des Empfängerkreises;
- der konkreten Bedeutung des Geheimnisverrats für die Sicherheit der DDR;
- der Persönlichkeit des Täters, seiner Stellung in der Gesellschaft, seiner Zielstellung und seinen mit der Tat verbundenen Motiven.

9. Absatz 3 bestimmt den Strafrahmen für besonders schwere Fälle der Spionage (vgl. § 110).

S98

Wer sich von den im § 97 Absatz 1 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anwerben läßt, wird ebenfalls wegen Spionage bestraft. ¹

1. ? Diese Norm erfaßt ebenfalls Spionagehandlungen. Identität besteht hinsichtlich der in § 97 genannten Stellen oder Per-

sonen, der Anforderungen an die geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenstände, und der Anforderungen an den